



**Argumentationspapier  
des Deutschen Hebammenverbands e. V.  
zur Eingruppierung der Hebammen im TVöD**

Tarifverhandlungen TVöD 2020

August 2020

Deutscher Hebammenverband e. V.  
Büro Berlin  
Lietzenburger Straße 53  
10719 Berlin  
T.030-3940 677 0  
F.030-3940 677 49  
info@hebammenverband.de  
www.hebammenverband.de

## Übersicht

1. Problemdarstellung

2. Vorschlag Eingruppierung

3. Begründung

3.1 Gesetzliche Hinzuziehungspflicht von Hebammen

3.2 Vorbehaltene Tätigkeiten mit einhergehendem hohen Verantwortungsgrad

3.3 Akademisierung der Hebammenausbildung

3.4 Erhöhung des gewerkschaftlichen Organisationsgrades

4. Fazit und Forderung

## 1. Problemdarstellung

Die Profession der Hebamme<sup>1</sup> besteht aus Spezialist\*innen zur Begleitung der reproduktiven Lebensphase und der Unterstützung der Physiologie von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett. Sie ist als einzige Berufsgruppe ausschließlich für diese Phasen ausgebildet und hat aufgrund dieser Spezialisierung eine Sonderstellung. Sie grenzt sich damit klar von Pflegeberufen, therapeutischen und ärztlichen Berufen ab.

Die Hebamme wird in der Entgeltordnung in dieselbe Kategorie wie die Pflege eingeordnet. Dies ist weder zeitgemäß, noch bildet es die heutigen wie zukünftigen Arbeits- und Verantwortungssituation von Hebammen zukunftsorientiert ab. Eine bessere Abbildung der Kompetenzbereiche im Rahmen einer eigenständigen Kategorie für Hebammen kann zu einer steigenden Attraktivität des Berufes und damit auch zu weniger Berufsaussteiger\*innen aus der klinischen Geburtshilfe führen.

Im Folgenden fordern wir eine neue Eingruppierung der Hebammen.

## 2. Vorschlag Eingruppierung

Der DHV schlägt folgende Änderung in der Entgeltordnung vor und fordert die Berücksichtigung dieses Vorschlags in der Tarifrunde 2020:

**Einführung einer eigenständigen Entgeltgruppe und -tabelle für die Berufsgruppe  
„Hebamme“**

## 3. Begründung

### 3.1 Gesetzliche Hinzuziehungspflicht von Hebammen

In § 4 Absatz 3 Hebammengesetz ist die Hinzuziehungspflicht einer Hebamme bei jeder Geburt gesetzlich festgeschrieben. Ärzt\*innen sind dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Vorschrift umgesetzt wird. Der Hebamme wird damit eine herausgestellte Position als Spezialist\*in zugeschrieben, die weder von Ärzt\*innen noch von anderen nicht-ärztlichen Berufsgruppen ersetzt werden kann. Diese Rolle ist einzigartig in der Versorgung von Patientinnen und sollte sich ebenfalls in der Eingruppierung der Entgeltkategorie widerspiegeln.

---

<sup>1</sup> Anmerkung: Laut Hebammengesetz umfasst die Berufsbezeichnung Hebamme Personen jeglichen Geschlechts.  
Standpunkt Eingruppierung TVöD 10.08.2020

### 3.2 Vorbehaltene Tätigkeiten mit einhergehendem hohen Verantwortungsgrad

Nach § 4 Absatz 2 Hebammengesetz sind spezielle Tätigkeiten, die Hebammen vorbehalten sind, klar definiert. Dies umfasst die Überwachung des Geburtsvorgangs von Beginn der Wehen an, die Hilfe während der Geburt und im Anschluss daran die Überwachung des Wochenbettverlaufs. Hebammen begleiten damit beispielsweise im Kreißaal und außerklinisch eigenverantwortlich physiologische Geburten. Sie erheben geburtshilfliche Befunde und fördern mit entsprechenden geburtshilflichen Maßnahmen vorausschauend den physiologischen Geburtsverlauf. Es bedarf eines außerordentlichen Maßes an Fachwissen und evidenzbasiertem Handeln, um eigenständig u. a. der Physiologie eines Geburtsverlaufes, der Überwachung von Risikoschwangerschaften und Risikogeburten sowie der postpartalen Überwachung von Risikowöchnerinnen und Neugeborenen gerecht zu werden. Um eine fachlich kompetente, sichere und adäquate Begleitung zu gewährleisten, muss die Hebamme eventuelle Komplikationen eines Geburtsverlaufs frühzeitig erkennen. Es kann jederzeit zu unvorhersehbaren geburtshilflichen Notfällen, wie z. B. einer vorzeitigen Plazentalösung, einer Schulterdystokie, Narkosezwischenfällen nach PDA-Anlage oder postpartalen Blutungen kommen. Alle diese Notfallsituationen stellen massive Gefahren für das Leben von Mutter und Kind dar und bedürfen eines besonderen Maßes an Konzentration, fundiertem Fachwissen und rascher Reaktionen der Hebamme.

Die vorbehaltenen Tätigkeiten sind deshalb vom Gesetzgeber bewusst vom Tätigkeitsbereich anderer nicht-ärztlicher Berufsgruppen abgegrenzt, da sie mit einem hohen Risiko einhergehen und daher nur mit spezialisiertem Fachwissen ausgeführt werden können. Hebammen arbeiten damit laut § 4 Absatz 1 Hebammengesetz im Leistungsbereich der Geburtshilfe ausgenommen von Notfällen so eigenständig wie Ärzt\*innen. Dies macht die Sonderstellung der Hebammen deutlich, die gleichzeitig auch mit einem hohen Verantwortungsgrad einhergeht, der bei anderen nicht-ärztlichen Berufsgruppen nicht gegeben ist. Nur durch eine eigene Entgeltgruppe können diese Sonderstellung und das hohe Verantwortungsniveau abgebildet und von den Tätigkeiten der Pflege abgegrenzt werden.

### 3.3 Akademisierung der Hebammenausbildung

Die aktuell in der Umsetzung befindliche Voll-Akademisierung des Hebammenberufs wird Hebammen perspektivisch weitere Tätigkeitsfelder in der klinischen Geburtshilfe eröffnen, die sowohl fachlich als auch hierarchisch neu einzuordnen sind. Mit der Akademisierung wird auf wachsende fachliche Anforderungen in der Gesundheitsversorgung der Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt, des Wochenbettes sowie der Neugeborenen und Säuglinge reagiert. Die Komplexität der Versorgung ist in den letzten Jahren u. a. durch ältere Gebärende, höhere Raten an Frauen mit Grunderkrankungen, Fortschritte in

der Medizin, Kinderwunschbehandlungen sowie durch die Ansprüche der Frauen und Paare stetig gestiegen.

Hebammen mit Masterabschluss oder Promotion werden in die ärztliche und pflegerische Ausbildung und deren curriculare Entwicklung in der Geburtshilfe einbezogen, wie das bereits jetzt in vielen anderen internationalen Gesundheitssystemen selbstverständlich ist. Leitlinienentwicklung und Überprüfung geburtshilflicher Standards sowie die wissenschaftliche Begleitung einzelner Maßnahmen sind Teil dieses neuen Tätigkeitsportfolios. Hebammen werden sukzessive durch den akademischen Karriereweg über Master und Promotion in andere Tätigkeitsbereiche von Krankenhäusern eingebunden. Zusätzlich werden durch das Nationale Gesundheitsziel rund um die Geburt die Einbindung und Neuetablierung von hebammengeleiteter Geburtshilfe zunehmend an Bedeutung gewinnen und damit die autonome Position der Hebammen weiterführen. Der Kompetenzbereich von Hebammen, der Abschlussgrad, als auch die möglichen beruflichen Positionen werden sich damit perspektivisch erweitern. Dies muss auch in der Entgelttabelle abgebildet werden.

#### 3.4. Erhöhung des gewerkschaftliche Organisationsgrades

Der aktuelle gewerkschaftliche Organisationsgrad der Hebammen wird bislang als niedrig angenommen. Der Hauptgrund hierfür ist die eigene Abgrenzung zur Pflege und damit auch die Wahrnehmung, dass die speziellen Interessen der Hebammen durch die Gewerkschaft gesondert vertreten werden sollten.. Insbesondere vor dem Hintergrund der massiven sich weiter verschlechternden personellen Situation in der Geburtshilfe wäre eine starke gewerkschaftliche Organisation und Vertretung der Hebammen ein wichtiges Werkzeug und gleichzeitig ein Signal an die Hebammen. Eine eigenständige Entgeltgruppe hätte eine motivierende Wirkung, sich gewerkschaftlich zu engagieren und eine Vergütung entsprechend der eigenen Kompetenzen und Verantwortungsbereiche erreichen zu können.

#### 4. Fazit und Forderung

Auf der Grundlage der dargestellten Argumente fordern wir die Schaffung einer eigenen Entgelttabelle für die Berufsgruppe „Hebammen“ mit einer angemessenen Vergütung, um die Eigenständigkeit, die Spezialisierung, den hohen Verantwortungsgrad und die zunehmende Akademisierung des Berufes abbilden zu können. Gleichzeitig wäre dies ein wichtiger Schritt, um die klinische Geburtshilfe durch Hebammen zukunftsfähig zu gestalten.

Unsere Argumente können als Forderung für Hebammen in die BTK eingebracht werden, damit wir bei den anstehenden Tarifverhandlungen für den Tarifvertrag Öffentlicher Dienst 2020 gehört werden.

Berlin, den 10.08.2020

Andrea Ramsell  
Beirätin für den Angestelltenbereich  
im Deutschen Hebammenverband  
Mitglied des Präsidiums

Der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) ist ein Bundesverband und setzt sich aus 16 Landesverbänden zusammen. Mit mehr als 20.000 Mitgliedern ist der DHV der größte Hebammenberufsverband in Deutschland und vertritt die Interessen aller Hebammen. In ihm sind angestellte und freiberufliche Hebammen, Lehrer\*innen für Hebammenwesen, Hebammenwissenschaftler\*innen, Familienhebammen, hebammengeleitete Einrichtungen sowie Hebammschüler\*innen und Studierende vertreten. Über die berufliche Interessenvertretung hinaus ist eine gute medizinische und soziale Betreuung der Frauen und ihrer Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Ende der Stillzeit das zentrale Anliegen des Deutschen Hebammenverbandes. Als Mitglied in der European Midwives Association (EMA), im Network of European Midwifery Regulators (NEMIR) und in der International Confederation of Midwives (ICM) setzt sich der Verband auch auf europäischer und internationaler Ebene für die Stärkung der Hebammenarbeit sowie die Gesundheit von Frauen und ihren Familien ein.